

sek·feps

Schweizerischer Evangelischer Kirchenbund
Fédération des Églises protestantes de Suisse
Federazione delle Chiese evangeliche della Svizzera

Institut für Theologie und Ethik

Tel. +41 31 370 25 50
christoph.stueckelberger @sek-feps.ch

Eidgenössisches Volkswirtschaftsdepartement
Bundeshaus
3003 Bern

Bern, den 1. Oktober 2007/CS

Vernehmlassung zur Revision des Zivildienstgesetzes und des Bundesgesetzes über die Wehrpflichtersatzabgabe

Sehr geehrter Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit grossem Interesse hat der Rat des Schweizerischen Evangelischen Kirchenbundes SEK von der oben erwähnten Vernehmlassung Kenntnis genommen und dankt Ihnen für die Gelegenheit, sich dazu zu äussern.

Der Schweizerische Evangelische Kirchenbund ist einerseits über die Armeseelsorge mit der Gestaltung des Militärdienstes verbunden und setzt sich andererseits seit über dreissig Jahren zuerst mit der Einführung und jetzt mit der Ausgestaltung des Zivildienstes auseinander. Vor diesem Hintergrund nehmen wir gerne zu den Vernehmlassungsfragen Stellung.

Zur Vernehmlassung gelangen drei Modelle: Verfahrensvereinfachung (unter Beibehaltung der Gewissensprüfung) sowie Tatbeweis mit Faktor 1,5 oder 1,8 der Dienstdauer. Nachdem wir im Folgenden zu diesen drei Varianten Stellung beziehen, **möchten wir ein viertes Modell (Pkt 4) vorschlagen**, das im Rahmen der überwiesenen Motion des Parlaments unseres Erachtens möglich wäre und dem Kriterium der Wehrgerechtigkeit ethisch am ehesten entsprechen würde, nämlich der Tatbeweis verbunden mit dem Faktor 1,3 der Dauer des Militärdienstes. Der Bundesrat hatte sich bereits in seiner Botschaft zur Revision des Zivildienstgesetzes von 2001 für die Verkürzung auf den Faktor 1,3 ausgesprochen.

Zur **Debatte um Gewissensprüfung und Tatbeweis** möchten wir nur darauf hinweisen, dass sich der SEK seit 1949 (!) für einen Zivildienst und wie die beiden andern Landeskirchen seit den 1970er Jahren für den Tatbeweis als Zulassungskriterium zum Zivildienst ausgesprochen hat (vgl. z.B. SEK-Vorstand: Stellungnahme zur Münchensteiner Initiative (Zivildienst), Bern 1970; «Für eine dauerhafte und gerechte Lösung. Zweites Memorandum der ökumenischen Arbeitsgruppe <Zivildienst>» der drei Landeskirchen, Bern 1991, Pkte II,1 und II,2; Militärdienst, Militärdienstverweigerung, Zivildienst. Dossier hg. von Justitia et Pax, Freiburg 1981, 42-44). Als Hauptargumente seien nur drei wiederholt. Der **Tatbeweis ist zu befürworten**

- weil das Gewissen einen Grundvollzug des Menschen darstellt und insofern alle ethisch begründeten Handlungen vom Gewissen geleitet sind, also auch alle Formen des Dienstes am Staat,
- weil ein innerer Gewissenskonflikt von aussen, von einem staatlichen Gericht, nie mit letzter Gewissheit festgestellt und <geprüft> werden kann,
- weil das Vorliegen einer Gewissensentscheidung letztlich nur in der Bereitschaft zur Konsequenz, im Tatbeweis also, greifbar ist.

1. Das Modell **Verfahrensvereinfachung** behält die Gewissensprüfung bei, beschränkt sie aber auf eine schriftliche Begründung. Nur in Ausnahmefällen erfolgt eine persönliche Anhörung. Das Modell bringt Vereinfachungen und gewisse Kosteneinsparungen, was zu begrüßen wäre, Dennoch empfehlen wir es zur **Ablehnung**,

- weil der Systemwechsel zum Tatbeweis aus genannten Gründen notwendig ist,
- weil der Willen des Parlaments mit der überwiesenen Motion, die nicht objektivierbare Gewissensprüfung abzuschaffen, missachtet würde,
- weil die Kosten für die Gewissensprüfung weiterhin anfallen würden, wenn auch in reduziertem Umfang,
- weil weniger schreib- und redegewandte Bewerber durch die einseitige Gewichtung der schriftlichen Erklärung diskriminiert und mit der persönlichen Anhörung doppelt bestraft würden,
- weil mit diesem Verfahren weiterhin überzeugte Zivildienstwillige Gefängnisstrafen erhielten.

2. Das Modell **Tatbeweislösung Faktor 1,8** setzt ganz auf den Tatbeweis, aber mit einer 1,8 Mal längeren Dienstdauer als der Militärdienst. Wir empfehlen es zur **Ablehnung**,

- weil diese Dauer einen strafenden Charakter hätte, was gemäss dem Menschenrechtsausschuss der UNO sowie dem Ständigen Ausschuss der Parlamentarischen Versammlung des Europarats vermieden werden soll,
- weil eine solche unverhältnismässig lange Dienstdauer abschrecken und damit dem Zivildienst resp. den davon profitierenden sozialen, diakonischen, ökologischen und landwirtschaftlichen Diensten Kräfte entziehen würde,
- weil sich noch mehr Dienstpflichtige über den “blauen Weg“ ausmustern lassen würden, anstatt Zivildienst zu leisten,
- weil das Ansehen der Schweiz, welche sich als Vorbild im Grundrechtsschutz versteht und sich die Förderung der Menschenrechte verfassungsrechtlich zum aussenpolitischen Ziel gemacht hat, beeinträchtigt würde.

3. Das Modell **Tatbeweislösung Faktor 1,5** setzt ganz auf den Tatbeweis, aber mit einer wie bisher 1,5 Mal längeren Dienstdauer als der Militärdienst. Wir empfehlen sie zur **Unterstützung (mit Vorbehalt)**,

- weil es am besten dem Willen des Parlaments entspricht und zu Transparenz, Effizienzsteigerung und Kosteneinsparungen von rund 7 Mio. Franken pro Jahr führt,
- weil sich der Nutzen des Zivildienstes hinsichtlich Gemeinschaftsgefühl, gesellschaftlicher Verantwortung, Sozialisation, Integration usw. unbestritten bewährt hat,
- weil es einen Anstieg der Umgehung der Dienstpflicht über den “blauen Weg“ verhindert und den Zivildienst als Dienst an der Gemeinschaft stärkt.
- weil es mit der flexiblen Bandbreite der Zivildienstdauer zwischen dem 1,2- und dem 1,8-fachen der Militärdienstdauer sowohl Ängsten bezüglich Gefährdung der Armeebestände Rechnung trägt, wie auch die Möglichkeit zu einer Verkürzung und damit grösseren Attraktivität des Zivildienstes bietet.

4. Das Modell **Tatbeweis Faktor 1,3** wäre unseres Erachtens **ethisch am besten gerechtfertigt**,

- weil der Tatbeweis aus den genannten Gründen zugrunde gelegt ist,
- weil der Faktor 1,3 wie der Faktor 1,5 ein deutlicher Tatbeweis ist und keinen Strafcharakter wie der Faktor 1,8 hat,
- weil die benötigten Bestände der Armee nicht mit einer flexiblen Dauer des Zivildienstes gesteuert werden können, da es sich um verhältnismässig kleine Zahlen von Zivildienstleistenden handelt,
- weil nicht damit zu rechnen ist, dass deswegen der Armee wesentliche Bestände verlustig gingen, wenn man bedenkt, dass mit dem jetzigen Faktor 1,5 nur 2,5 Prozent der Dienstpflichtigen Zivildienst leisten und die Armeebestände in weit höherem Mass durch die Regelung des "blauen Weges" reguliert werden können und müssen.

5. Über die aktuelle Revision des Zivildienstes hinaus möchten wir ein Anliegen benennen, das **weitere Reformen der allgemeinen Dienstpflicht** über die vorliegende Revision hinaus erfordern: Rund 40 Prozent der dienstpflichtigen Schweizer Männer leisten keinen Militär- oder Zivildienst. Diese **sehr hohe Zahl der Dienstbefreiten** ist sehr störend,

- weil damit die Wehrgerechtigkeit verletzt wird, wonach alle männlichen Schweizer einen Dienst zu leisten hätten,
- weil die Motivation und Dienstbereitschaft der Dienstpflichtigen darunter leidet,
- weil viele der Militärdienstuntauglichen fähig und auch willens wären, einen Zivildienst zu leisten,
- weil damit die allgemeine Dienstpflicht nur noch rechtlich besteht, faktisch aber bereits aufgehoben ist.

Deshalb müssten Militär- und Zivildienst mittelfristig als gleichwertige Dienste an der Gemeinschaft anerkannt und gleichgestellt werden, womit die Militärdiensttauglichkeit als Voraussetzung zum Zivildienst aufgehoben werden könnte und viele, die jetzt den "blauen Weg" wählen, ihren Dienst an der Gemeinschaft in der Form des Zivildienstes leisten könnten, auch wenn sie aus körperlichen Gründen nicht militärdiensttauglich sind. Im Weiteren wird die Frage ernsthaft zu prüfen sein, ob die allgemeine Dienstpflicht nicht nur faktisch, sondern auch rechtlich aufgehoben und durch andere Modelle der Sicherung der militärischen Landesverteidigung und der sozialen Dienste an der Gemeinschaft ersetzt werden sollte.

6. Zur Revision des Bundesgesetzes über die **Wehrpflichtersatzabgabe** (Beschluss B): Wir empfehlen die **Unterstützung der Erhöhung** der Wehrpflichtersatzabgabe,

- weil dies die Wehrgerechtigkeit im Sinne der gerechten Belastung der Dienstbefreiten im Verhältnis der Militär- und Zivildienstleistenden erhöht,
- weil dies die Attraktivität des "Blauen Weges" der Dienstbefreiung vermindert,
- weil die damit generierten Zusatzeinnahmen die Bundeskasse entlasten.

Die Geschäftsstelle des Schweizerischen Evangelischen Kirchenbundes steht Ihnen für weitere Auskünfte gerne zur Verfügung (Kontaktadresse: christoph.stueckelberger@sek-feps.ch) und bittet Sie, diesen Erwägungen die nötige Aufmerksamkeit zu schenken.

Mit freundlichen Grüssen

Pfr. Theo Schaad,
Geschäftsleiter

Prof. Dr. Christoph Stückelberger
Leiter Institut für Theologie und Ethik

Beilage: Fragebogen